

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (im folgenden auch „AGB“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Der Liefer- bzw. Leistungsumfang wird ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und, soweit eine solche nicht vorliegt, durch unser schriftliches Angebot bestimmt.

II. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Der Besteller kann uns gegenüber einen geringeren Schaden nachweisen.

III. Annahme eines Angebots

Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

IV. Gewährleistung

1. Wir stehen für Mängel an Gegenständen, die wir im Zuge der Erbringung unserer Leistungen liefern und für Leistungen, die wir im Rahmen unserer Werkverträge mangelhaft erbringen, wie folgt ein:
 - 1.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers von Gegenständen ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB uns geschuldeten Pflichten, insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung der Gegenstände und unverzüglichen Mitteilung eventueller Mängel an uns.
 - 1.2 Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Käufer einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann dieser die Rechte aus §§ 437 BGB geltend machen, aber nur innerhalb eines weiteren Zeitraums von zwei Monaten nach dem Zugang unserer Mitteilung, dass wir die Nachbesserung ablehnen. Dem Anspruch auf Nachbesserung müssen wir nur nachkommen, wenn zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung unser Zahlungsanspruch erfüllt ist abzüglich des doppelten, für die Mangelbeseitigung wahrscheinlich erforderlichen Betrages.
 - 1.3 Für Gegenstände, die wir in einem Bauwerk einbauen oder eingebaut haben (für ein Bauwerk verwendete Gegenstände gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b), verjähren die Ansprüche auf Gewährleistung innerhalb eines Jahres ab Anlieferung der Gegenstände auf der Baustelle.
 - 1.4 Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Über- bzw. Abnahme gerügt werden, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.
 - 1.5 Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit von uns erbrachter Werkleistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Werkleistungen.
 - 1.6 Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss, Eingriff oder falsche Bedienung des Auftraggebers, seiner Hilfspersonen oder eines Bevollmächtigten oder nicht bevollmächtigten Dritten verursacht werden.
2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Wenn wir auf Wunsch des Käufers Ware an diesen oder an Dritte versenden sollen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen in unserem Eigentum.
2. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers, einschließlich des Zahlungsverzugs, sind wir zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt und der Besteller zur Herausgabe dieser Gegenstände an uns verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

Weiterveräußerung, Abtretung, Einzugsbefugnis, Verarbeitung, Miteigentum, Pfändungsverbote, Freigabe von Sicherheiten

4. Bei Verwendung dieser AGB's gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

4.1 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden.

4.2 Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und er keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt hat. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner uns bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte zu geben und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

8. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben

VI. Haftung aus Delikt

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

VII. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Leistungen sind bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab dem in der Rechnung ausgewiesenen Datum an uns, bei uns auf einem unserer Konten eingehend, zu bezahlen. Wir gehen davon aus, dass die Rechnung spätestens am dritten Tag nach dem Datum der Rechnungsstellung zugeht.

2. Bei Auftragsabschluss und nach Erhalt einer Auftragsbestätigung ist vor Lieferung, nach Zugang unserer entsprechenden Vorschussrechnung, eine Anzahlung i.H. v. mindestens 30 % des Vertragspreises fällig.

3. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

4. Verzugszinsen berechnen wir mit 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

5. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist eine Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen gegenüber uns.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag ist Kiel. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers gegen diesen zu klagen.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage gegen uns in Kiel zu erheben.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

IX. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

GBDK Gestaltungs- und Betreibergesellschaft für Dienstleistungen und Kommunikationstechnik mbH

Oststrasse 120, 22844 Norderstedt

Stand: 07/2017